

Entwurf eines

Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland (BehGleichstG)

(Stand: 8. Januar 2000)

**Ein Vorschlag des
Forums behinderter Juristinnen und Juristen**

c/o Dr. Andreas Jürgens, Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel

aus der Gesamtdarstellung zum Gesetzentwurf

Artikel 4

Änderung von Verfahrensrecht zur Anerkennung der Gebärdensprachen

Art. 4 Änderung von Verfahrensrecht zur Anerkennung der Gebärdensprachen

Problemstellung

Im Bereich des Verfahrens- und Prozessrechts werden Gehörlose in verschiedener Weise benachteiligt. Als Amts- und Gerichtssprache ist jeweils deutsch festgelegt, womit die deutsche Lautsprache gemeint ist. Die Verwendung der Gebärdensprachen ist hierbei nicht vorgesehen. Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das Grundzüge des Aufbaus der ordentlichen Gerichte regelt und auch die Gerichtssprache bestimmt, beinhaltet eine ungleiche Behandlung von dort sogenannten "Tauben" und "Stummen" mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (aber einer anderen nationalen Lautsprache). Während für die erstgenannte Personengruppe, auch wenn sie nicht durch einen Anwalt vertreten ist, der Vortrag vor Gericht nur nach Ermessen des Gerichtes gestattet ist, gilt dies für die letztgenannte Gruppe nur dann, wenn sie anwaltlich vertreten ist. Hier ist die Regelung, die Behinderte betrifft, ersatzlos zu streichen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der grundrechtsähnlichen Festlegung im Grundgesetz, derzufolge jeder Bürger vor Gericht Recht auf rechtliches Gehör hat (Art. 103 Abs. 1 GG).

Außerdem haben Behinderte, anders als Personen, die nur die deutsche Lautsprache nicht sprechen, nach geltender Regelung im GVG nur dann das Recht auf einen Dolmetscher, wenn keine Verständigung auf schriftlichem Wege erfolgt. Auch hier liegt eine Ungleichbehandlung vor, so dass auch diese Regelung ersatzlos zu streichen ist. Hinzu kommt ein praktisches Problem: Da die DGS eine eigene Grammatik hat, schreiben Gehörlose und Hörgeschädigte, die mit ihr kommunizieren, auch in anderer Reihenfolge als Verwender der deutschen Lautsprache dies tun, so dass die Gefahr von Missverständnissen besteht. Weiterhin gibt es für die einzelnen Rechtsgebiete - Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht etc. eigene Gesetze, in denen die Eidesleistung dort sogenannten "Stummer" problematisch ist. Hier ist in einer Neufassung die Leistung des Eides mit Hilfe eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin zu berücksichtigen.

Lösungsansatz

Die Vorschriften über die Amts- und Gerichtssprache werden durch das Recht von Gehörlosen und Hörbehinderten ergänzt, die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Im GVG werden diese behinderten Menschen, soweit sie die deutsche Lautsprache nicht verstehen oder sprechen können, anderen gleichgestellt, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Die Eidesleistung von Zeugen nach der Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung wird von gehörlosen und hörbehinderten Menschen, die nicht sprechen können, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin geleistet.

Formulierungsvorschlag und Begründung

§ 1 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 23 Abs. 1 VwVfG wird um einen neuen Satz 2 ergänzt und hat dann folgende Fassung (neuer Satz unterstrichen):

„Die Amtssprache ist deutsch. Gehörlose und Hörbehinderte haben auch das Recht, die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden.“

§ 2 Änderung des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch

§ 19 Abs. 1 SGB X wird um einen neuen Satz 2 ergänzt und hat dann folgende Fassung (neuer Satz unterstrichen):

„Die Amtssprache ist deutsch. Gehörlose und Hörbehinderte haben auch das Recht, die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden.“

§ 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. § 184 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt und hat dann folgende Fassung (neuer Satz unterstrichen):

„Die Gerichtssprache ist deutsch. Gehörlose und Hörbehinderte haben auch das Recht, die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden.“

2. § 185 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt und hat dann folgende Fassung (neuer Satz unterstrichen):

„Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Dies gilt auch für Gehörlose und Hörbehinderte, welche die Deutsche Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitende Gebärdensprache verwenden.“

3. § 186 wird gestrichen.

4. § 187 Abs. 1 gestrichen. Zur Wahrung der Verständlichkeit wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:

„Ob einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten ist, bleibt in Anwaltsprozessen dem Ermessen des Gerichtes überlassen.“

§ 4 Änderung der Strafprozessordnung

§ 66e StPO wird gestrichen, in § 66c StPO wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gehörlose und Hörbehinderte, die nicht sprechen können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin.“

§ 5 Änderung der Zivilprozessordnung

§ 483 ZPO wird gestrichen, in § 481 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Behinderte, die nicht sprechen können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin.“

Begründung:

Zu §§ 1, 2 und 3 Nr. 1: Die jeweiligen Vorschriften, nach denen Amts- bzw. Gerichtssprache deutsch ist, wird durch das Recht von gehörlosen und hörbehinderten Menschen ergänzt, auch die deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Durch § 9 Abs. 2 ADG ist die Lautsprachbegleitende Gebärdensprache als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Dies bedeutet, dass diese ebenso wie zum Beispiel ein Dialekt Bestandteil der deutschen Sprache ist und daher auch im Verwaltungs- oder Prozessverfahren verwendet werden kann. Einer ausdrücklichen Ergänzung bedarf es jedoch hinsichtlich der Deutschen Gebärdensprache, die eine eigenständige Sprache ist. Die Ergänzung stellt sicher, dass gehörlose und hörbehinderte Personen sich gegenüber Behörden und Gerichten auch in ihrer Sprache äußern dürften. Die Behörden und Gerichte müssen dann sicherstellen, dass eine angemessene Verständigung stattfinden kann, entweder durch den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen oder durch Ausbildung von MitarbeiterInnen in der Gebärdensprache, die bei Bedarf für eine Verständigung herangezogen werden können.

Zu § 3 Nrn. 2 bis 4: Die Änderungen stellen gehörlose und hörbehinderte Menschen, die sich nicht in der Lautsprache verständigen können, mit denjenigen gleich, die – etwa als Ausländer – die deutsche Lautsprache aus anderen Gründen nicht beherrschen. In jedem Falle muss für die Verständigung ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin hinzugezogen

werden, wenn dies für die Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig ist. Dies ist in der Regel jedenfalls dann der Fall, wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist.

Zu §§ 4 und 5: Die Vorschriften über die Eidesleistung werden hinsichtlich der Eidesleistung von Behinderten, die nicht sprechen können, konkretisiert. Der Eid muss dann unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erfolgen.

Ergänzende Regelungen

Andere Vorschriften über die Leistung eines Eides – z.B. des Beamteneides – sollten an die Änderungen in StPO und ZPO angepasst werden.

Hinweise

Eine grundsätzliche Anerkennung der Gebärdensprachen beinhaltet § 9 ADG.